

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Die gesetzliche Erbfolge

Kinder im Sinne des Erbrechts

Erben, wenn keine Kinder vorhanden sind

Was der Ehepartner oder der eingetragene
Lebenspartner erbt

Wann der Staat erbt

Kapitel 1

Wenn nichts geregelt ist: Die gesetzliche Erbfolge

Wenn bei einem Todesfall der Verstorbene keine sogenannte letztwillige Verfügung, etwa ein Testament oder einen Erbvertrag, hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wer mit den Folgen dieser Bestimmungen zufrieden ist, muss nichts tun. Nach dem Tod gelten diese gesetzlichen Regelungen. Sie treten von selbst ein. Daran kann auch niemand mehr etwas ändern. Grund genug darüber nachzudenken, ob mit diesen Regelungen Ihre Nächsten richtig bedacht sind und der Familienfrieden gewahrt bleibt. Richtig planen kann nur, wer die gesetzlichen Regeln kennt.

Sie erfahren in diesem Kapitel, wie die Erbfolge nach dem deutschen Recht gestaltet ist, sowohl die Grundprinzipien, nach denen das Erbrecht aufgebaut ist, als auch die sehr detaillierten Bestimmungen, die auf die Rechtsanschauungen Ende des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Nur wenige Fälle haben die damaligen Gesetzgeber nicht bedacht, dennoch hat sich das Recht bis heute weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst.

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Zum Verständnis des Erbrechts muss man drei Prinzipien kennen:

- ✓ die Testierfreiheit des Erblassers

- ✓ der »Vonselbsterwerb« am Nachlass
- ✓ die »Universalsukzession« des Vermögens

Die Testierfreiheit

Es ist eine Ausprägung des Grundrechts auf Eigentum, dass Sie mit Ihrem Vermögen machen können, was Sie möchten – natürlich im Rahmen der Gesetze. Aber keiner, auch nicht der Staat, kann einen Bürger in der Verfügung über sein Vermögen einschränken. Und dieses Recht findet auch seinen Ausdruck im Erbrecht, also darüber, wem und in welcher Form jemand sein Vermögen anderen zukommen lässt.

Eine bedeutende Ausnahme ist das Pflichtteilsrecht. Der Gesetzgeber hat für nahe Angehörige und den Ehepartner eine Ausnahme gemacht, um ihnen zumindest einen Grundbestand des Vermögens eines Verstorbenen in der Form der Hälfte des gesetzlichen Erbes zukommen zu lassen. Selbst können Sie sich in Ihrer Testierfreiheit binden durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament mit gegenseitiger und dauerhafter Bindungswirkung.



In der Verfügung über Ihr Vermögen sind Sie völlig frei. Keiner kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Getroffene Verfügungen können Sie auch jederzeit wieder ändern. Es gibt nur sehr wenige Einschränkungen dieser Freiheit, wie beispielsweise das Pflichtteilsrecht.

Der »Vonselbsterwerb« und die »Universalsukzession«

Wann wird man überhaupt Erbe? Der oder die Erben treten in der Sekunde des Todes in die rechtliche Stellung des Verstorbenen, im Gesetz immer als »Erblasser« bezeichnet. Sie erwerben von selbst. Es bedarf also keiner weiteren Veranlassung oder eines weiteren Zutuns, wie beispielsweise in anderen Rechtsordnungen, nach denen man ein Erbe ausdrücklich annehmen muss. Deshalb spricht man vom »Vonselbsterwerb«.

Die Erben müssen auch keine Kenntnis vom Tode des Verstorbenen haben. Mit dem Zeitpunkt des Todes endet die Rechtsfähigkeit des Menschen. Erben sind deshalb schon ab diesem Zeitpunkt Eigentümer von Grundstücken, Autos, Wohnungseinrichtungen, Wertpapieren, Spareinlagen und so weiter. Sie sind gleichzeitig ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, Schulden des Verstorbenen zu begleichen.

Was erbt man überhaupt? Nach unserem Recht gibt es keine Unterscheidung nach Gegenständen, ob bewegliche Sachen oder Immobilien. Auch werden keine einzelnen Gegenstände geerbt. Geerbt wird von dem oder den Erben der gesamte Nachlass, in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers befindet. Man nennt das »Universalsukzession«. Bestimmte Vermögensgegenstände können nur im Rahmen eines Vermächtnisses oder einer konkreten Bestimmung weitergegeben werden. Dann tritt aber kein automatischer Erwerb ein. Es besteht nur ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Übertragung des Gegenstands oder eines bestimmten Geldbetrags.

Müssen Erben diese Folgen hinnehmen, vor allem wenn sie vielleicht nur Verpflichtungen eingehen oder mit der Entscheidung des Verstorbenen nicht einverstanden sind? Keine Sorge, es gibt Möglichkeiten, diese vielleicht als aufgezwungen wirkende Rechtsposition rückwirkend zu ändern. Vor allem wenn Sie nur Schulden erben würden, ist das wichtig. Sie können innerhalb einer bestimmten, aber sehr kurzen Frist das Erbe »ausschlagen«. Die Erbenstellung entfällt dann ab dem Zeitpunkt des Todesfalls. Und Sie müssen auch Kenntnis von dem Erbfall gehabt haben, sonst beginnt die Frist zur Ausschlagung nicht zu laufen.



Erbe werden Sie ohne weiteres Zutun und ohne Kenntnis des Todesfalls mit dem Tod des Menschen, der Sie als Erben bestimmt hat, oder nach der gesetzlichen Erbfolge. Sie erhalten den gesamten Nachlass mit allen Aktiva und Passiva. Nur durch eine sogenannte Ausschlagung können Sie diese Rechtsstellung rückwirkend wieder aufheben.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten

Wenn kein Erbe benannt wurde, gilt in einem Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht, geprägt von dem traditionellen Familienbild, davon aus, dass das Vermögen, das vielleicht schon durch viele Generation angespart wurde, auch in der Familie weitergegeben wird. Gesetzliche Erben sind deshalb in erster Linie diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten stehen: Kinder, Ehepartner sowie Eltern, Geschwister und danach erst weiter entfernte Verwandte. Der Ehepartner wird gesondert behandelt. Die Ehepartner erben neben den Verwandten. Für die Verwandten gilt zunächst das übergeordnete Prinzip von verschiedenen Ordnungen. Unterschieden wird nach der »Entfernung« vom Verstorbenen.

Erben nach Ordnungen

Ordnungen für die Erbfolge

1. Abkömmlinge, also zunächst die direkten Nachkommen des Verstorbenen wie die eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter
2. Eltern und wiederum deren Abkömmlinge, also Brüder und Schwestern des Verstorbenen oder seine Neffen und Nichten
3. Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Verstorbenen oder seine Vettern und Cousinen
4. Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, also Großonkel und Großtanten und deren Abkömmlinge
5. Entferntere Verwandte und wiederum deren Abkömmlinge

Das klingt zunächst einmal kompliziert, ist aber logisch aufgebaut. Abbildung 1.1 verdeutlicht die Struktur.

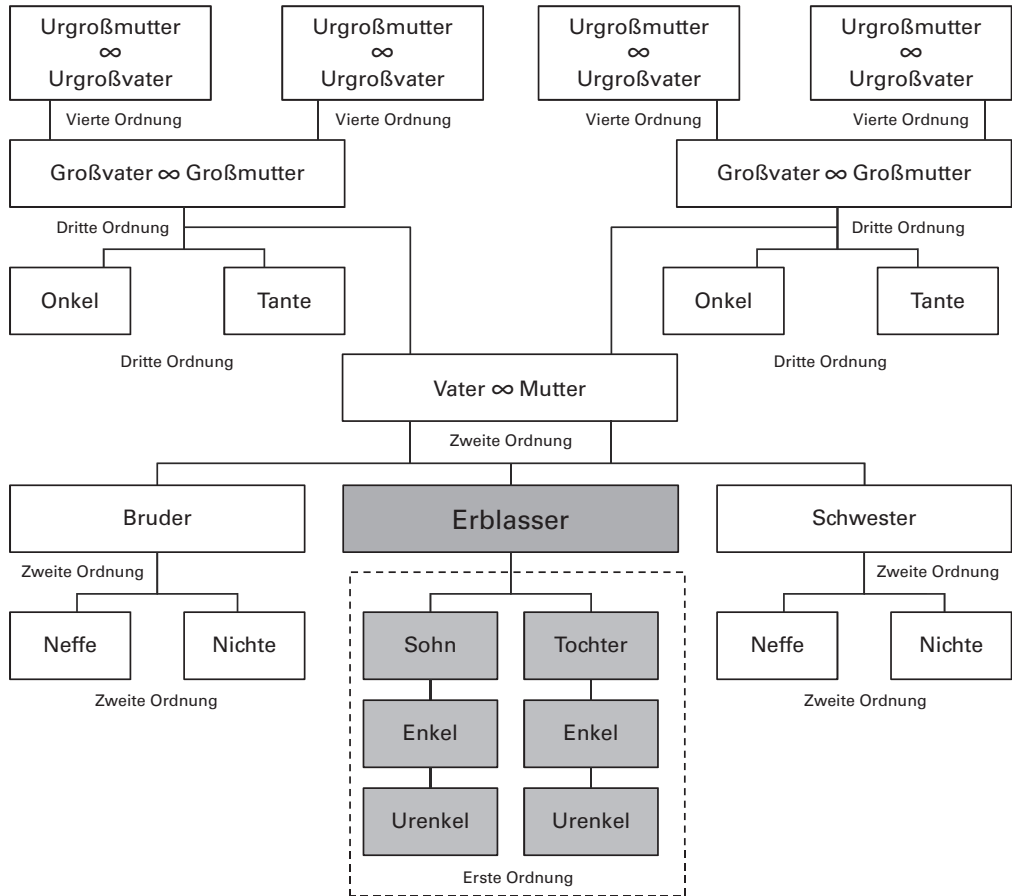


Abbildung 1.1: Die erbrechtlichen Ordnungen der Verwandten von der ersten bis zur vierten Ordnung



Das deutsche Erbrecht ist sehr schematisch aufgebaut. Wenn Sie wissen wollen, wer erbt oder erben würde, machen Sie es wie die Profis. Auch wir Berater zeichnen den Stammbaum auf, schon um niemanden in der Erbfolge zu vergessen. Nehmen Sie alle Verwandten auf, auch die bereits Verstorbenen und auch alle Abkömmlinge einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder.

Sind ein oder mehrere Erben einer Ordnung vorhanden, schließen sie die weiteren Verwandten nachfolgender Ordnungen aus. Einfach ist es, wenn es eigene Kinder gibt. Sie schließen alle anderen Verwandten von der Erbfolge aus.

Der Verstorbene hat nur ein Kind

Hat der Verstorbene ein Kind und lebt es, sind alle anderen Verwandten der folgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen. Ist er nicht verheiratet, geschieden oder sein Ehepartner verstorben, erbt dieses Kind das gesamte Vermögen.

Kinder als Erben

Erbberechtigter in der ersten Ordnung sind alle Abkömmlinge des Verstorbenen, also zunächst seine Kinder. Alle Kinder im Sinne des Erbrechts sind gleichberechtigt:

- ✓ eheliche Kinder, die in der Ehe geboren wurden und deren Abstammung nicht wirksam angefochten wurde
- ✓ nichteheliche Kinder, bei denen die Vaterschaft des Verstorbenen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde
- ✓ adoptierte Kinder, ob als Minderjährige oder Volljährige

Wie steht es um das Erbrecht der Stiefkinder? Eine wichtige Frage, vor allem in Zeiten von vielen »Patchwork-Familien«: Stiefkinder erben nur von den leiblichen Eltern. Beim Tod ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter gehen sie leer aus. Sollen auch Stiefkinder, die oft mit den gemeinsamen Kindern der neuen Ehepartner aufwachsen, bei der Erbfolge berücksichtigt werden, muss das gesondert geregelt werden.



Wer möchte, dass auch seine Stiefkinder ihn beerben, muss das in einem Testament ausdrücklich regeln. Nur wenn ein Stiefkind von seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter adoptiert wird, steht es dessen leiblichen Kindern vollständig gleich.

Die Adoption

Durch die Adoption entsteht eine rechtliche Verwandtschaft. Unterschieden wird die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger, mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Minderjährige Adoptivkinder erlangen die volle Stellung eines ehelichen Kindes und verlieren übrigens in der Regel mit der Adoption die Erbberechtigung gegenüber ihren leiblichen Eltern. Volljährige Adoptivkinder werden nur mit dem Adoptierenden verwandt, das Rechtsverhältnis zu ihren leiblichen Eltern bleibt bestehen.

Erben nach Stämmen

In der Ordnung der Abkömmlinge gibt es wiederum detaillierte Regeln (siehe Abbildung 1.2):

- ✓ Kinder erben nach Stämmen.
- ✓ Jedes Kind bildet einen Stamm.
- ✓ Geteilt wird durch die Anzahl der Stämme.

- ✓ Jeder erhält den gleichen Teil.
- ✓ Der nähere Verwandte schließt alle andere aus seinem Stamm aus.
- ✓ An die Stelle von verstorbenen Angehörigen treten deren Kinder.

In erster Linie erben also die eigenen Kinder des Verstorbenen und das zu gleichen Teilen. Sind Kinder schon vor den Eltern verstorben, erben deren Kinder, auch wiederum zu gleichen Teilen. Und dann geht das so weiter. Bei der heutigen Lebenserwartung gibt es durchaus Fälle, in denen gleich der Urenkel erbt. Das Erbrecht der Ehepartner blende ich bei dieser Betrachtung immer noch aus. Ihm gebührt ein eigener Abschnitt.

Die Urenkel erben

Georg hat zwei Kinder Hermann (70) und Hermine (65). Seine Frau lebt nicht mehr. Bei Georgs Tod lebt noch die Tochter Hermine, die vier Kinder und zwei Enkel hat. Hermann, dessen einziger Sohn Egon (48) und dessen wiederum einzige Tochter Christine (24) sind bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Christine hat zwei Kinder hinterlassen, die nun zwei und vier Jahre alt sind. Wer erbt wie viel?

Es erben die beiden Stämme von Hermine und Hermann je zur Hälfte. Hermine erhält eine Hälfte, ihre Kinder sind damit ausgeschlossen. Die Urenkel von Hermann erhalten je ein Viertel, da sie noch die einzigen Lebenden aus dem Stamm von Hermann sind.

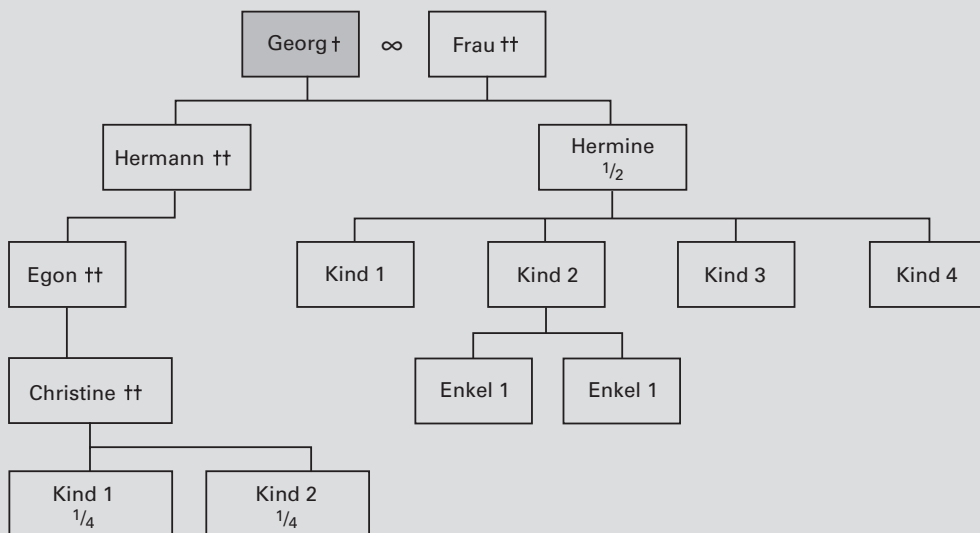


Abbildung 1.2: Das Erben nach Stämmen sowie die jeweiligen Anteile. Die Personen mit zwei Kreuzen sind schon verstorben.

Eltern als Erben

Hat der Verstorbene keine Kinder oder sind bei seinem Todesfall die Kinder schon verstorben, ohne eigene Kinder hinterlassen zu haben, erben in der zweiten Ordnung die Eltern das Vermögen der eigenen Kinder und zwar je zur Hälfte (siehe Abb. 1.3). Danach gilt auch hier wieder das Prinzip des Vererbens nach Stämmen. Ist ein Elternteil verstorben, erben dessen Kinder, also Brüder und Schwestern. Im Zeitalter von Patchwork-Familien müssen das dann nicht dieselben Kinder sein, die Kinder des anderen Elternteils sind. Auch nichteheliche Väter erben von ihren verstorbenen Kindern. Sind Brüder und Schwestern auch schon verstorben, erben deren Kinder, also die Neffen und Nichten des Verstorbenen. Auch hier blende ich das Erbrecht der Ehepartner noch aus.

Die Kinder des nichtehelichen Sohnes des Bruders erben

Der nicht verheiratete Peter hat selbst keine Kinder. Als er stirbt, lebt noch sein Vater. Die Mutter ist verstorben. Sie hat mit dem Vater zwei gemeinsame Töchter und einen nichtehelichen Sohn, der auch schon verstorben ist, aber zwei Kinder hat. Wer erbt wie viel?

Zunächst erbt der Vater die Hälfte des Vermögens seines Sohnes Peter. Aus dem Stamm der Mutter erben vom hälftigen Anteil der Mutter die beiden noch lebenden Töchter je ein Sechstel, die Kinder des verstorbenen nichtehelichen Sohnes je die Hälfte aus einem Sechstel, also je ein Zwölftel.

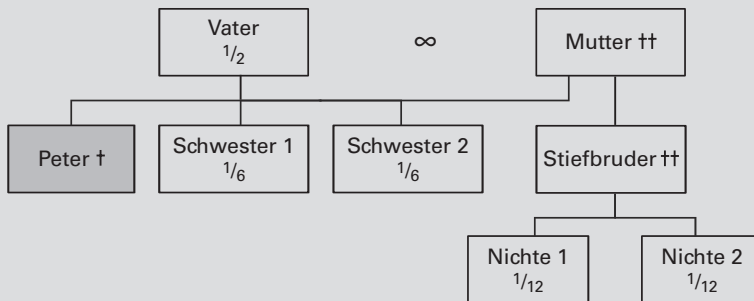


Abbildung 1.3: Das Erbrecht der Eltern

Großeltern und Urgroßeltern als Erben

Die Fälle, in denen die Eltern auch nicht mehr leben und es keine Geschwister gibt, sind selten. Dann erben in der dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten beziehungsweise wenn diese nicht mehr leben, die Vettern und Cousinsen. Es gilt das Prinzip des Erbens nach Stämmen.

Nur noch der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Erben der vierten Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge sind. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber auch das Prinzip geändert. An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternteils treten nicht dessen

Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Anteile der lebenden Urgroßelternteile. Nur wenn gar keine Urgroßeltern leben, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, allein oder bei mehreren gleich entfernten Verwandten zu gleichen Teilen. Der Grad der Verwandtschaft richtet sich dabei nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. In diesen Fällen wird die Feststellung der Erbfolge schon sehr schwierig. In der Praxis habe ich solche Fälle allerdings auch noch nicht erlebt.

Ehepartner als Erben

Das Erbrecht der Ehepartner beruht nicht auf einer Verwandtschaft. Ehepartner sind nicht miteinander verwandt. Ein Grundrecht schützt die Institution der Ehe in besonderer Weise. Und daraus ergibt sich unter anderem auch eine besondere Stellung der Ehepartner im Erbrecht. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch Menschen gleichen Geschlechts die Ehe eingehen.

Ob und zu welchem Anteil der Ehepartner erbt, hängt von fünf Kriterien ab:

- ✓ Besteht die Ehe noch?
- ✓ Ist ein Scheidungsantrag gestellt und wer hat ihn gestellt?
- ✓ Gibt es noch lebende Verwandte des verstorbenen Ehepartners?
- ✓ In welchem Verhältnis, das heißt in welcher Ordnung stehen sie zu ihm?
- ✓ In welchem Güterstand haben die Ehepartner miteinander gelebt?

Bestehen der Ehe

Ein überlebender Ehepartner profitiert natürlich von dem gesetzlich hochstehenden Rechtsgut der Ehe auch im Erbrecht nur dann, wenn die Ehe noch besteht, die Ehepartner also noch nicht geschieden sind. Der Scheidung gleichgestellt sind Fälle der Aufhebung einer Ehe, zum Beispiel bei einer sogenannten Scheinehe, die in der Praxis aber eher selten sind. Im Klartext heißt das: Sobald die Ehe rechtskräftig geschieden oder aus anderen Gründen aufgehoben ist, sind die Ex-Partner nicht mehr erbberechtigt.

Auch wenn die Ehe schon gescheitert ist, kann es sein, dass das Erbrecht des Ehegatten nicht mehr besteht. Leer geht deshalb der überlebende Ehepartner nach dem Erbrecht auch aus, wenn zum Zeitpunkt des Todes des anderen Ehepartners die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe schon vorgelegen haben. Der verstorbene Ehepartner muss allerdings die Scheidung selbst beantragt haben oder er hat dem Scheidungsantrag des anderen Ehepartners zugestimmt.

Das gilt aber nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Scheidungsvoraussetzungen tatsächlich vorlagen. Die Voraussetzungen zur Ehescheidung liegen immer dann vor, wenn die Ehe gescheitert ist. Und das Scheitern der Ehe wird vermutet, so sieht es das Scheidungsrecht heute vor, wenn die Ehepartner ein Jahr getrennt gelebt haben und beide die Scheidung wollen. Ein Verschulden ist schon lange nicht mehr erforderlich. Wenn das Ehepaar sogar schon drei Jahre lang getrennt gelebt hat, wird das Scheitern auch dann vermutet, wenn sich nur ein Partner scheiden lassen will. Der Scheidungsantrag muss in diesem Fall gestellt sein, das heißt, er muss

dem anderen Ehepartner auch schon vom Gericht förmlich zugestellt sein. Beweisen muss die Zustellung der, der den überlebenden Ehepartner als gesetzlichen Erben verhindern will.

In einem Fall der eingereichten Scheidung vor dem Versterben eines Ehepartners sollten Sie unbedingt fachlichen Rat einholen. Einige juristische Feinheiten können bei der Beurteilung der Erbenstellung des überlebenden Ehepartners entscheidend sein. Und dann geht es manchmal nicht nur um das Prinzip, sondern auch um viel Geld.



Wird Ihnen ein Scheidungsantrag bei Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen zugestellt oder ist Ihre Ehe schon rechtskräftig geschieden, sind Sie beim Tod Ihres Noch- beziehungsweise Ex-Ehepartners nicht mehr erbberechtigt. In der Regel übrigens auch nicht bei Vorliegen eines auf Sie lautenden Testaments, das Sie als Ehepartner berücksichtigt. Wollen Sie und Ihr früherer Ehepartner, dass die Erbinsetzung auch nach der Scheidung noch gilt, müssen Sie das ausdrücklich in Ihrem Testament regeln.

Leben Ehepartner nur getrennt, lassen sich aber wegen der Kinder, der Verwandten, der finanziellen Folgen, zur Wahrung des Scheins oder aus welchen Gründen auch immer nicht scheiden, bleibt ein gesetzlicher Erbenspruch aus der Position des Ehepartners neben dem Anspruch der Verwandten in voller Höhe bestehen. Das gilt auch dann, wenn die Trennung schon Jahrzehnte andauert und die Ehepartner außer dem Trauschein nichts mehr miteinander verbindet.



Leben Sie von Ihrem Ehepartner getrennt und verbindet Sie auch nicht mehr viel, ist er dennoch in vollem Umfang erbberechtigt. Wollen Sie verhindern, dass er erbt, müssen Sie eine entsprechende Regelung treffen. Den Pflichtteilsanspruch des Ehepartners können Sie aber in der Regel nicht verhindern.

Erbrecht des Ehepartners neben Verwandten

Die Höhe des Erbes der Ehepartner neben Verwandten hängt davon ab, welcher Ordnung die Verwandten angehören. Weiter vorn in diesem Kapitel beschreibe ich diese sogenannten Ordnungen des Erbrechts ausführlich. Für das Erbrecht des Ehepartners sind aber nur die ersten beiden Ordnungen erheblich. Diese Darstellung berücksichtigt jetzt noch nicht den Güterstand der Ehe, der jedenfalls für den Anteil des Ehepartners wichtig ist.

So sehen die Erbanteile nach der Verwandtschaftsordnung aus:

- ✓ Neben den Erben der ersten Ordnung, also den Kindern des Verstorbenen und gegebenenfalls deren Abkömmlingen, erbt der Ehepartner immer ein Viertel (siehe Abbildung 1.4).
- ✓ Neben den Erben der zweiten Ordnung, also den Eltern und bei deren Vorversterben den Geschwistern des Verstorbenen oder deren Kindern, erbt der Ehepartner immer die Hälfte (siehe Abbildung 1.5).
- ✓ Diesen Fällen sind auch die Großeltern gleichgestellt, allerdings ohne deren Abkömmlinge.
- ✓ Neben Verwandten aller anderen Ordnungen erbt der überlebende Ehepartner alles.

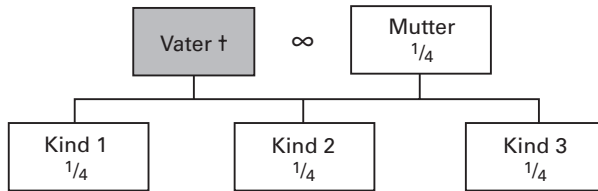


Abbildung 1.4: Erbrecht des Ehegatten neben Kindern

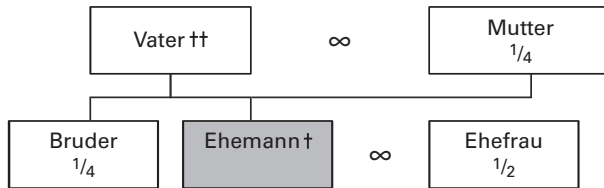


Abbildung 1.5: Erbrecht des Ehegatten neben Eltern und Geschwistern

Einfluss des Güterstands auf das Erbrecht des Ehepartners

»Neben den Kindern erbt doch der Ehepartner die Hälfte!« Damit Ihr traditionelles Bild des Erbanteils von Ehepartner wieder stimmt, kommt jetzt noch der sogenannte Güterstand der Ehe ins Spiel. Unter dem ehelichen Güterstand versteht man die vermögensrechtliche Beziehung der Ehepartner zueinander. Wer heiratet, kann vertraglich festlegen, was in der Ehe mit dem jeweiligen Vermögen geschehen soll. Die Vermögen der jeweiligen Ehepartner können vollständig getrennt bleiben. Dann spricht man von Gütertrennung. Soll das Gegenteil eintreten, sollen also die Vermögen verschmolzen werden, nennt man das Gütergemeinschaft. Beides müssen Sie beim Notar regeln, die Vereinbarung bedarf der notariellen Form. Ist nichts ausdrücklich geregelt, leben die Ehepartner automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Zugewinnsgemeinschaft als Normalfall

Eigentlich ist die Zugewinnsgemeinschaft faktisch eine Gütertrennung. Jeder Ehepartner behält das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht hat. Es bleibt in seinem Eigentum auch während der Ehe. Am Ende der Ehe, wenn ein Ehepartner stirbt, der Güterstand aufgehoben oder die Ehe geschieden wird, wird das während der Dauer der Ehe hinzugewonnene Vermögen bei jedem Ehepartner festgestellt, die Differenz gebildet und hälftig geteilt. Der Ehepartner mit dem geringeren Zuwachs erhält den hälftigen Ausgleich. Das klingt einfacher, als es in der Praxis ist. Oft sind noch Korrekturen erforderlich, zum Beispiel bei persönlichen Schenkungen an einen Ehepartner oder dessen Erbschaften.

Im Erbrecht wird der Zugewinn pauschal ausgeglichen. Lebten die Ehepartner im normalen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, erhält der überlebende Ehepartner ein Viertel des Erbes pauschal zusätzlich zu dem ihm schon zustehenden Erbteil. Er muss allerdings

Erbe geworden sein oder ein Vermächtnis erhalten haben, sonst gibt es diese Pauschalierung nicht. Fällt die Pauschale an, ist sie allerdings auch bindend. Einen genau berechneten Zugewinnausgleich gibt es dann nicht mehr.

Beispiele für den Aufschlag des pauschalierten Zugewinns

Neben den Kindern erbt die Ehefrau ein Viertel, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel also die Hälfte. Neben den Eltern erbt die Ehefrau die Hälfte, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel also Dreiviertel.

Wer mit dieser gesetzlichen Pauschalierung nicht einverstanden ist, weil der Zugewinn während der Ehe sehr hoch ist und quasi das gesamte Vermögen des Verstorbenen umfasst, kann das ändern. Er muss dann das Erbe ausschlagen. Damit verbleibt ihm sein gesetzlicher Anspruch auf Zugewinnausgleich in voller Höhe. Er hat auch Anspruch auf seinen Pflichtteil, allerdings berechnet nur aus dem Erbteil, der ihm neben den Verwandten zusteht. Man nennt das dann den »kleinen Pflichtteil«.

In folgenden Fällen sollte eine Ausschlagung in Betracht gezogen werden:

- ✓ Während einer Ehe ist ein sehr hoher Zugewinn angefallen, der das gesamte oder nahezu das gesamte Vermögen des Verstorbenen umfasst.
- ✓ Bei großen Vermögen kann es von Vorteil sein, dass der ausgeglichene Zugewinn nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, mehr dazu in Kapitel 8 und 19.

Die Unternehmerwitwe schlägt das Erbe aus

Der Ehemann hat ein Unternehmen aufgebaut, das auch sein gesamtes Vermögen nach seinem Tod umfasst. Die Ehefrau hat keinen Zugewinn gehabt. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt die Ehefrau neben den Kindern ein Viertel, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich die Hälfte; bei einem Vermögen von einer Million also 500.000 Euro.

Schlägt die Ehefrau aus, erhält sie die Hälfte des Nachlasses als Zugewinnausgleich: Bei einem Zugewinn von einer Million ist die Hälfte 500.000 Euro.

Zusätzlich erhält sie noch ihren Pflichtteil, also die Hälfte aus dem gesetzlichen Erbteil von einem Viertel, also ein Achtel: Bei einem Vermögen von ursprünglich 1 Million Euro, das allerdings um den Zugewinnanspruch von 500.000 Euro gemindert ist, macht das für die Ehefrau immerhin weitere 62.500 Euro aus. In diesem Fall hat die Ehefrau durch die Ausschlagung einen Anspruch auf insgesamt 562.000 Euro.

In diesen Fällen ist also genaues Rechnen angesagt. Wer nichts falsch machen will, sollte fachlichen Rat einholen. Die Ausschlagung kann nur innerhalb von sechs Wochen erfolgen, nachdem der Erbe von dem Tod erfahren hat. Und eine einmal erfolgte Ausschlagung kann nicht so einfach widerrufen werden.



Der pauschalierte Zugewinnausgleich ist eben nur pauschal. Bei genauer Berechnung des Zugewinns und des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs in Höhe der Hälfte des Zugewinns kann es für den überlebenden Ehepartner günstiger sein, das Erbe auszuschlagen, den Zugewinn zu beanspruchen und noch seinen Pflichtteil mitzunehmen.

Es gibt aber auch genau die gegenteilige »Ungerechtigkeit«. Der überlebende Ehepartner profitiert in hohem Maße von der Pauschalierung des Zugewinnausgleichs. In folgenden Fällen sind gegebenenfalls Korrekturen durch andere Gestaltungen angebracht:

- ✓ Die Ehe ist nur von kurzer Dauer.
- ✓ Der überlebende Ehepartner hätte gar keinen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns.
- ✓ Der Anspruch der übrigen Erben wird um den Zugewinnausgleich erheblich vermindert, was so nicht gewollt ist.
- ✓ Ein Ehepartner erbringt den wesentlichen Teil des Zugewinns.
- ✓ Es geht um hohe Vermögenszuwächse eines Ehepartners, die den Unterhalt der Familie weit übersteigen.

Wenn Sie den pauschalierten Zugewinnausgleich nicht wollen, müssen Sie aktiv werden. Bei Ihrem Tod ohne anderweitige Regelung tritt genau dieser Fall ein. Sie können andere Formen eines Güterstands wählen, wie die Gütertrennung. Sie können auch einen Ehevertrag schließen, in dem Sie den Zugewinnausgleich ausschließen. Oder Sie enterben den Ehepartner, dann ist er ausschließlich auf den Pflichtteil gesetzt.

Vor allem von Prominenten hört man deshalb immer wieder, dass Regelungen für den Fall der Scheidung getroffen werden. Oft gibt es dann eine »Apanage«, also einen genau definierten Anspruch für die Zeit nach Trennung und Scheidung. Manchmal geht das schief, wenn zum Beispiel ein amerikanischer Bundesstaat eine solche Regelung für die Ehescheidung nicht anerkennt, die Ehe aber dort geschieden wird, weil dem Ex der Scheidungsantrag beim Besuch seiner Kinder vom amerikanischen Gerichtsvollzieher am Flughafen in die Hand gedrückt wird. So soll es einem ehemaligen Tennisprofi ergangen sein.

Die Gütertrennung

Haben Ehepartner Gütertrennung vereinbart, werden sie vermögensrechtlich so behandelt, als seien sie nicht verheiratet. Stirbt ein Ehepartner, wird sein Vermögen nach den allgemeinen Grundsätzen vererbt. Der Vermögenszuwachs während der Ehe spielt keine Rolle.

Eigentlich untypisch sind dann die Erbanteile. Sie entsprechen nicht dem weiter vorn in diesem Kapitel dargestellten gesetzlichen Muster. Kinder sollen keinen größeren Anteil an dem Nachlass erhalten als der Ehegatte. Bei formgültig vereinbarter Gütertrennung berechnen sich die Erbanteile deshalb folgendermaßen (siehe Abbildung 1.6):

- ✓ Neben *einem* Kind erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte.
- ✓ Hat der Verstorbene *zwei* Kinder, erbt der Ehepartner allerdings ein Drittel.

- ✓ Neben drei und mehr Kindern erbt der Ehepartner immer ein Viertel, die Kinder teilen sich den Rest gleichmäßig.
- ✓ Neben anderen Verwandten gibt es keine Besonderheiten.

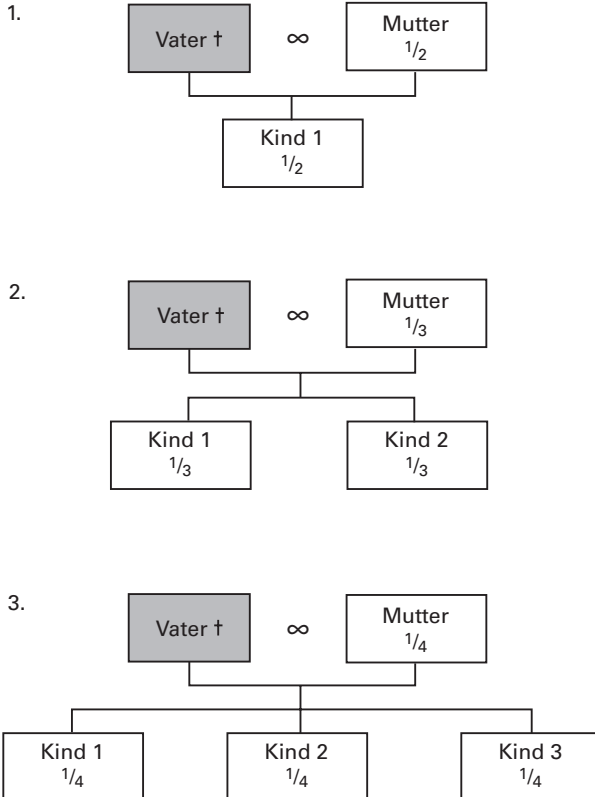


Abbildung 1.6: Die gesetzliche Erbfolge bei Gütertrennung mit ein, zwei und mehr Kindern

An die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Zu den Kindern des Verstorbenen zählen auch dessen Kinder aus früheren Ehen sowie die nichtehelichen und adoptierten Kinder.

Die Gütergemeinschaft

Haben die Ehepartner eine Gütergemeinschaft vereinbart, werden beide Vermögen zu einem Gesamtvermögen in einen Topf geworfen. Auch diese Vereinbarung erfolgt in einem Ehevertrag, der notariell beurkundet werden muss. Sie müssen also zu einem Notar gehen und dort erklären, dass Sie beide den Güterstand der Gütergemeinschaft begründen wollen. Mit dem Tod eines Ehepartners wird die Gütergemeinschaft aufgelöst. Der überlebende Ehepartner hat einen Anspruch auf Aufteilung des Vermögens. Ihm steht die Hälfte des sogenannten Gesamtguts zu. Die andere Hälfte geht in den Nachlass. Vor der Aufteilung des Erbes steht also immer die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehepartner. Nur das sogenannte Sonder- oder Vorbehaltsgut des Verstorbenen geht

unmittelbar in das Erbe. Neben dem Gesamtgut der Eheleute gibt es sozusagen noch Sondervermögen, etwa durch Schenkungen und Erbschaften, das von jedem Ehepartner auch gesondert verwaltet wird.

Die Aufteilung einer Gütergemeinschaft ist nicht gerade einfach. Oft wird deshalb vereinbart, dass mit den gemeinsamen Kindern die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehepartners fortgesetzt wird. Das erspart die aufwendige Aufteilung und erhält dem überlebenden Ehepartner den bisherigen Zustand. Es gibt Fälle, in denen eine Gütergemeinschaft Vorteile bringt, vielleicht auch steuerlicher Art. Sie benötigen zur Einschätzung der Vorteile aber auf jeden Fall den Rat eines Rechtsanwalts, Notars und/oder eines Steuerberaters.



Beim Güterstand der Gütergemeinschaft kann das vorhandene Vermögen bei dessen Beendigung nicht einfach aufgeteilt werden. Wenn Sie diesen Güterstand vereinbaren wollen, lassen Sie sich entsprechend beraten. Zum Notar müssen Sie sowieso gehen, um die gültige Form der Vereinbarung zu wahren.

Der »Voraus« des Ehegatten

Der »Voraus« ist nicht Teil des Erbes. Es ist ein gesetzlich bestimmtes Vermächtnis, das aus dem Erbe vorab geleistet wird. Damit fällt es auch nicht automatisch an. Es entsteht ein Anspruch des überlebenden Ehepartners gegenüber den Erben auf Herausgabe.

Zum »Voraus« zählen alle Gegenstände, die zum gemeinsamen Haushalt gehören. Vom Küchentisch bis zum gemeinsam genutzten Familienauto ist das alles, was die Eheleute in ihrem gemeinsamen Hausstand hatten. Auch die Hochzeitsgeschenke gehören dazu. Die Betonung liegt allerdings auf gemeinsam. Schmuck oder andere persönliche Gegenstände zählen nicht zum »gemeinsamen« Hausstand. Hatte jeder der Ehepartner ein Fahrzeug, gehörten diese im Zweifel nicht zum gemeinsamen Hausstand. Ob auch eine gemeinsame Yacht zum »Voraus« gehört, hängt vor allem von den Lebensverhältnissen ab, so jedenfalls wurde das von einem Gericht schon entschieden.

Das Recht auf den »Voraus« hat nur der gesetzliche Erbe. Wer als Ehepartner enterbt ist oder das Erbe ausgeschlagen hat, hat diesen Anspruch nicht. Aber auch wer durch ein Testament als Erbe oder mit einem Vermächtnis bedacht ist, bekommt keinen »Voraus«.

Der Umfang des »Voraus« hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben zum Verstorbenen nach den weiter vorn in diesem Kapitel dargestellten Ordnungen ab:

- ✓ Neben Verwandten der zweiten Ordnung, also Eltern, Geschwister oder Großeltern ist es der gesamte »Voraus«.
- ✓ Neben den Kindern erhält der überlebende Ehegatte den »Voraus« nur in dem Umfang, wie er ihn zur »Führung eines angemessenen Haushalts« benötigt.

Es wird schon nicht einfach sein, den »Voraus« genau zu bestimmen. Wenn es dann noch um die Angemessenheit geht, ist dem Streit Tür und Tor geöffnet. Stellen Sie sich vor, die Kinder aus erster Ehe gönnen der späteren Partnerin ihres Vaters nicht das Gelbe vom Ei. Dann werden Möbel und Geschirr gezählt. Hier kann man nur auf vernünftige Erben hoffen, die es so oft nicht gibt. Oder man trifft rechtzeitig Regelungen, was zum »Voraus« gehört oder dass es den »Voraus« für den überlebenden Ehepartner gar nicht geben soll.

Und was gibt es noch ...?

Der »Dreißigste«

Jedem Familienangehörigen, der mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hat, kann von den Erben in den ersten dreißig Tagen nach dem Todesfall denselben Unterhalt verlangen. Er hat auch das Recht, die Wohnung einschließlich der Haushaltsgegenstände zu nutzen.

Der Familienbegriff wird weit gefasst, in diesem Fall gilt das Recht sogar für nichteheliche Lebenspartner und enge Freunde, die wie Familie angesehen wurden. Rechtlich ist der Anspruch ein gesetzliches Vermächtnis, das die Erben erfüllen müssen. Der Anspruch steht auch denen zu, die nicht Erbe geworden sind. Er kann durch Testament ausgeschlossen, aber auch verändert, vor allem verkürzt oder verlängert werden.

Der Unterhaltsanspruch des Ex-Partners

Mit einer Scheidung endet auch das Erbrecht des Ex-Partners. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Vom Grundsatz her erlöschen alle Unterhaltsverpflichtungen mit dem Tod des Verpflichteten. Für den geschiedenen unterhaltsberechtigten und überlebenden Ex-Ehe-partner gilt das nicht grundsätzlich. Sein Unterhaltsanspruch richtet sich nach einer Vorschrift aus dem Familienrecht gegen die Erben. Der Anspruch auf Unterhalt wird als Verbindlichkeit behandelt, also eine Schuld des Nachlasses. Zwar ist der Unterhaltsanspruch auf die Höhe des Betrags begrenzt, den der geschiedene Partner als Pflichtteil erhalten hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Bei großen Vermögen können dies aber erhebliche Beträge sein. Diese Vorschrift verbietet es auch, sie zum Vorteil der Erben abzuändern.



Geschiedene Ehepartner können Unterhaltsansprüche gegen die Erben geltend machen. Eine versteckte Vorschrift im Familienrecht regelt diese Ausnahme. Die Konsequenz ist, dass der oder die Ex Ansprüche gegen die Erben, gegebenenfalls auch die neue Ehefrau oder den neuen Ehemann hat.

Sonderrechte beim Mietverhältnis

Hat ein Verstorbener seine Wohnung nicht allein bewohnt, so können nach einer Vorschrift im Mietrecht folgende Personen das Mietverhältnis mit dem Vermieter fortsetzen:

- ✓ der Ehepartner
- ✓ die Kinder
- ✓ andere Familienangehörige
- ✓ auch nichteheliche Lebensgefährten

Die Personen müssen aber mit dem Verstorbenen einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt haben. Eine schlichte Wohngemeinschaft reicht wohl nicht, aber sonst sind die Hürden der Rechtsprechung nicht so hoch angesetzt. Tritt einer der genannten Personen in das

Mietverhältnis ein, sind die nachrangigen von dem Eintritt ausgeschlossen. Es können also nicht alle Personen, die in dem Haushalt gelebt haben, Mieter werden.

Umgekehrt gibt es auch ein Recht dieser Personen, das Mietverhältnis mit Kenntnis des Todesfalls sofort zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht hat der Vermieter nicht. Er ist weitgehend gebunden. Er hat nur ein Kündigungsrecht, wenn der neue Mieter beispielsweise nicht zahlungsfähig ist. Ein einmonatiges Sonderkündigungsrecht haben die Erben und der Vermieter, wenn der Verstorbene allein gelebt hat. Für die Erben ist die Kündigungsfrist immer drei Monate. Für den Vermieter kann sich die Kündigungsfrist verlängern, wenn das Mietverhältnis länger als fünf beziehungsweise länger als acht Jahre bestanden hat.



Das Mietrecht hat seine Besonderheiten. Holen Sie daher Rat ein, wenn ein solcher Fall nicht einfach gelöst werden kann oder die Erben oder der Vermieter andere Vorstellungen haben. Vieles lässt sich einvernehmlich lösen.

Das Erbrecht der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

Zwischen 2001 und 2017 gab es für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, sich in einer sogenannten eingetragenen Lebenspartnerschaft auch als Rechtsgemeinschaft zusammenzuschließen. Etwa 43.000 gleichgeschlechtliche Paare sind diese Rechtsform des Zusammenlebens eingegangen. Das gesamte Recht, nicht nur das Familien-, Güter- und Erbrecht, auch das Steuer- und Sozialrecht, sieht eine fast vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe vor. Diese rechtliche Form des Zusammenlebens besteht für Altfälle weiter. Die eingetragene Lebenspartnerschaft kann aber auch in eine Ehe umgewandelt werden. Jetzt können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Damit gibt es in der Ehe keinen Unterschied mehr, welche geschlechtliche Orientierung die Ehepartner haben. Da sich die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften durch die Möglichkeit der Umwandlung in eine Ehe deutlich verringern wird, soll diese in diesem Buch nicht weiter gesondert erwähnt werden. Sie können davon ausgehen, dass alle Regelungen, die für die Ehe gelten, für die gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften identisch sind.



Eingetragene Lebenspartnerschaften sind, wenn sie nach einer Eheschließung in das Register eingetragen wurden, der Ehe gleichwertig. Diese Rechtsform des Zusammenlebens kann seit dem 1.10.2017 nicht mehr eingegangen werden. Geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaften bestehen aber weiter. Jetzt können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist deshalb nicht mehr möglich, eingetragene Lebenspartnerschaften können aber in eine Ehe umgewandelt werden.

Das Erbrecht des Staates

Der Staat erbt erst dann, wenn kein auch noch so entfernter Verwandter mehr lebt oder ermittelt werden konnte oder alle Erben ausgeschlagen haben. Dieses »Noterbrecht« ist eingeschränkt. Der Staat kann ein Erbe nicht ausschlagen, aber seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlass. Er muss die Schulden des Erblassers also nicht übernehmen.